

Stellungnahme



Entwurf einer Rechtsverordnung für Schutzbestimmungen im Bereich Bodenschatzgewinnung für die Wasserschutzgebiete im Land Nordrhein-Westfalen (Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung LwWSGVO-OB)

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat im Juni 2021 einen Entwurf für eine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung vorgelegt, deren Schwerpunkt auf der oberirdischen Bodenschatzgewinnung liegt. Hintergrund ist die geplante Neuregelung des pauschalen Bodenschatzgewinnungsverbots in § 35 Abs. 2 Landeswassergesetz zum 1. Oktober 2021. Im Rahmen der hierzu gestarteten Verbändeanhörung nimmt der VDZ im Folgenden Stellung zur vorgelegten Verordnung:

Pauschale Gewinnungsverbote in Wasserschutzzonen III / III A aufheben

Die oberflächennahe Gewinnung von Kalkstein, Kies, Sand und Naturstein ist elementare Grundlage für die Herstellung von Zement und Beton in Nordrhein-Westfalen (NRW). Seit vielen Jahrzehnten bereits ist dies auch gängige Praxis in den äußeren Bereichen von Trinkwasserschutzgebieten. Mit dem vorliegenden Entwurf der LwWSGVO-OB würde die Rohstoffgewinnung durch pauschale Gewinnungsverbote in den Wasserschutzzonen III und III A künftig unterbunden (vgl. § 4 Abs. 3 LwWSGVO-OB). Betroffen wären hiervon insbesondere die Zementwerke in Erwitte sowie auch einige Kies- und Sandsteinbrüche im Rheinland. Dies widerspricht zum einen dem Vorhaben der Regierungskoalition in NRW, die pauschalen Abgrabungsverbote in Wasserschutzzone III aufzuheben (vgl. S. 81 des Koalitionsvertrags). Zum anderen sind Verbote dieser Art fachlich nur schwer zu begründen, denn zahlreiche Gutachten belegen, dass die Trinkwasserqualität in den Regionen mit Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigt wird. Der VDZ regt daher an, das Verbot in § 4 Abs. 3 LwWSGVO-OB durch einen Genehmigungsvorbehalt zu ersetzen. Anderenfalls wäre die Existenz der betroffenen Zementhersteller mit ihren rund 500 Arbeitsplätzen massiv gefährdet.

Regelungen zum Bestandsschutz konkretisieren

§ 9 Abs. 1 LwWSGVO-OB sieht eine Ausnahme vom pauschalen Gewinnungsverbot vor. Demnach gilt dies nicht, sofern die Gewinnung von Bodenschätzen vor dem 16. Juli 2016 zugelassen worden ist. Bei dieser Formulierung ist eine Klarstellung erforderlich. So ist aus unserer Sicht die Rohstoffgewinnung bereits dann zugelassen, wenn in einem vor dem 16. Juli 2016 beschlossenen Regionalplan entsprechende Gewinnungsflächen ausgewiesen sind.

Fachgrundlage „Risikoanalyse von Tatbeständen“ überarbeiten

Die vorliegende LwWSGVO-OB basiert u.a. auf der im Vorfeld veröffentlichten Fachgrundlage „Risikoanalyse von Tatbeständen“. Diese enthält verschiedene Steckbriefe zur oberflächennahen Rohstoffgewinnung, z.B. zu Sprengungen, zum Betanken von Fahrzeugen oder zur Gewinnungstätigkeit selbst. Hierfür sind Tatbestände bzw. Szenarien definiert, auf deren Basis Risiken für das Grundwasser abgeschätzt wurden. Die allgemeine Herangehensweise der Fachgrundlage erscheint uns grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichwohl ist die Auswahl der einzelnen Tatbestände unserer Ansicht nach zu pauschal und der Situation in den Gewinnungsbetrieben nicht angemessen. So wird für Sprengungen beispielsweise angenommen, diese seien „dauerhaft“ und „großflächig“. Faktisch jedoch dauern Sprengungen nur den Bruchteil einer Sekunde. Zudem werden sie in der Regel im Abstand von mehreren Tagen auf einem begrenzten Gebiet von ca. 500 m² durchgeführt. Die Einschätzung „dauerhaft“ und „großflächig“ mit der Folge der daraus resultierenden Einschätzung „Sehr hohes Risiko/hohe Gefährdung“ ist aus unserer Sicht daher nicht nachvollziehbar. Auch hinsichtlich anderer Tatbestände, wie dem Zwischenlagern abgebauter Rohstoffe, wird eine sehr hohe Grundwassergefährdung angenommen, die in der Realität für Kalkstein nicht nachgewiesen ist. Insofern teilen wir auch diese Einschätzung nicht. Der VDZ regt daher an, die Fachgrundlage dahingehend zu überarbeiten, dass eine realistische Darlegung der Tatbestände bei der oberflächennahen Rohstoffgewinnung vorgenommen und so ein Abgrabungsverbot vermieden wird.

Dem VDZ ist bewusst, dass zeitnah eine Ersatzregelung für den § 35 Abs. 2 LWG gefunden werden muss. Dies darf aus unserer Sicht aber nicht dazu führen, dass Risikoanalysen für verschiedene Situationen allzu pauschal durchgeführt werden, die letztlich zu dem in der Verordnung unverhältnismäßigen Gewinnungsverbot führen.

Berlin, 23. Juli 2021